

AIDA Deutschland e.V.

Association Internationale pour le Développement de l'Apnée

Section Allemagne

[Homepage](#) • E-Mail: info@aida-deutschland.de

Zur vereinfachten Handhabung wurden die Satzung, die Statuten und die Beitragsordnung in einem Dokument zusammengefasst.

Dies beinhaltet **KEINE** rechtliche Zusammenführung!

Satzung von AIDA Deutschland e.V.

Neufassung vom 01.04.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.08.1998 gegründete Verein führt den Namen AIDA Deutschland (Association Internationale pour le Développement de l'Apnée - Section Allemagne) und hat seinen Sitz in Wassenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Aachen eingetragen. Der Verein trägt den Namenszusatz "e.V.". Der Verein ist ordentliches Mitglied von „AIDA International“.
- (2) Der Verein ist ein deutscher Fachverband für die Sportart „Apnoetauchen“. Er strebt an, Mitglied im VDST (Verband Deutscher Sporttaucher) zu werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der internationale Dachverband des Vereins ist AIDA International, der Weltverband des Apnoe-Tauchsports.
- (5) Der Verein kann weiteren Dachverbänden beitreten und Kooperationen mit anderen Tauchsportverbänden und – Organisationen eingehen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 1 von 14

Apnoetauchen, auch Freitauchen genannt. Der Verein fördert den Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.

- (2) Apnoetauchen ist das Tauchen mit angehaltenem Atem. Es wird dabei in verschiedenen Disziplinen tief, weit und auf Zeit getaucht. Zusätzliche Atemgeräte, die einen verlängerten Aufenthalt unter Wasser über das eigene Atemanhaltevermögen hinaus ermöglichen, werden bei der Ausübung des Sports nicht verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen. Sofern im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen entstehen, können diese nach reisekostenrechtlichen Grundsätzen erstattet werden; die Entscheidung über die Erstattung trifft der Vorstand. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand allgemeine Richtlinien zur Erstattung von Reisekosten erlassen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft, Lizenzen (Zeitmitgliedschaft)

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitglieder
 - d) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des privaten und öffentlichen Rechts.
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Zur Förderung des Sports kann der Vorstand für die Durchführung von Wettkämpfen unter der Schirmherrschaft von AIDA Deutschland e.V. in

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 2 von 14

Ländern, in denen keine nationale Gliederung von AIDA International besteht, zeitlich beschränkte Wettkampflizenzen (Zeitmitgliedschaft) erteilen. Die Erteilung kann nur für Teilnehmer erfolgen, die nicht Mitglied in einem AIDA Nationalverband sind. Für die Erteilung der Lizenz kann eine Lizenzgebühr erhoben werden, die im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Die Lizenzen sind nur für den benannten Wettkampf gültig. Die Inhaber der Lizenzen erwerben keine Mitgliedschaft bei AIDA Deutschland e.V. im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein im Sinne des § 3 Abs. 1 kann jede in § 3 Abs. 1 Buchst. a bis d genannte natürliche Person, juristische Person, Personenvereinigung und Vermögensmasse des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, insbesondere der Beitragsordnung und den Statuten, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 3 von 14

Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres für das betreffende Kalenderjahr fällig. Zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sollen die Mitglieder Einzugsermächtigungen erteilen.
- (4) Über Gebühren für die Erteilung von Lizenzen im Sinne des § 3 Abs. 2 entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsführung.
- (5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (6) Die Regelungen der Satzung können durch die Statuten ergänzt werden. Gegenstand der Statuten sind die laufenden Geschäfte des Vereinsbetriebs. Die Statuten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung; für die Mahnung reicht die Absendung eines Mahnschreibens an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder einer E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 4 von 14

- (3) In den Fällen § 6 Abs. 1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme muss mindestens einen Monat betragen. Der Vorstand kann das Mitglied zu einer Verhandlung über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich einladen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen in Textform an die letzte bekannte Kontaktadresse (Mail oder Post) bekannt zu geben.. In den Fällen des § 6 Abs. 1 b entscheidet der Vorstand ohne weitere Anhörung über die Maßregelung; einer Bekanntgabe der Entscheidung bedarf es nicht.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Abs.3)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - k) Auflösung des Vereins

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19.März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 5 von 14

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; diese sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung in Textform und durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Anschrift aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen. Drei Monate vor dem Termin der Versammlung soll der Vorstand den Ort der Versammlung auf der Webseite bekannt geben. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Bei Wahlen des Vorstands muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Bei übrigen Abstimmungen ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 9)
 - b) vom Vorstand
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Zwischen der Einberufung und der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen.
- (10) Anträge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 6 von 14

Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 hat eine Stimme.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen wird das Stimmrecht durch einen Beauftragten ausgeübt; handelt es sich nicht um ein Vorstandsmitglied des Mitgliedes, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch den/die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Jedes Mitglied soll bei der JHV durch eine schriftliche Vollmacht für ein weiteres Mitglied wählen können
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die nach Abs. 2 passiv und aktiv wahlberechtigt sind.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (7) Mitglieder, die im Zahlungsrückstand sind, haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - a) dem Kassenwart (Finanzvorstand)
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 7 von 14

- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch
 - a) den Vorsitzenden allein
 - b) die anderen beiden unter § 10 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, bleibt es bis zu einer Nachwahl im Amt. In dringenden Fällen können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen übernehmen oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen bis eine Nachwahl erfolgt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (8) Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (9) Der Vorstand kann um Beauftragte für bestimmte Aufgaben erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann der Beauftragung widersprechen. In der Regel sollen insbesondere folgende Positionen besetzt werden.
 - a) Aus- und Fortbildung, sportliche Koordination, National Coach
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Presse
 - c) Webauftritt und elektronische Medien.
 - c) Eine Personalunion ist möglich; die Aufgaben können auch durch Mitglieder des Vorstands wahrgenommen werden..
- (10) Die Beauftragten wirken an den Entscheidungen des Vorstands mit. Bei Bedarf kann der Vorstand Sitzungen des erweiterten Vorstands einberufen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, den Vertreter oder durch einen von ihm Beauftragten geleitet. In den Sitzungen des erweiterten Vorstands haben die Mitglieder des erweiterten Vorstands Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 8 von 14

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit gleicher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung die Ernennung widerrufen.

Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenvorgänger. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 01. April 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins AIDA Deutschland e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der bisherigen Satzung vom 25. Januar 2014.

Endfassung nach JHV 2017

ENDE der SATZUNG

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 9 von 14

Statuten von AIDA Deutschland e.V.

Neufassung vom 01.04.2017

§ 1 Allgemeines und Gültigkeit

- (1) Als höchste Ordnung des Vereins gilt die Satzung. Die nachfolgenden Regelungen (Statuten) ergänzen die Bestimmungen der Satzung und sind somit der Satzung nachgeordnet.
- (2) Die Statuten werden auf Grundlage von § 5 Abs. 6 der Satzung durch den Vorstand erlassen.

§ 2 Kontaktdaten

Mitglieder sind verpflichtet AIDA Deutschland e.V. umgehend Adress-, und E-Mail-Änderungen schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Ausbildung

AIDA Deutschland e.V. unterstützt die Ausbildung nach den Richtlinien von AIDA International.

§ 4 Wettkämpfe

- (1) AIDA-Wettkämpfe können von AIDA Deutschland e.V. oder durch andere Veranstalter mit Zustimmung des Vorstands von AIDA Deutschland e.V. durchgeführt werden.
- (2) Der andere Veranstalter ist verpflichtet, auf eigene Rechnung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen. Der Vorstand kann den Nachweis der Versicherung verlangen.
- (3) Wettkampfstartgelder werden durch die Art und den Umfang der Wettkampfveranstaltung bestimmt. Sie werden durch den Veranstalter festgelegt. Tritt AIDA Deutschland e.V. selbst als Veranstalter auf, ist die Höhe des Wettkampfstartgeldes im Benehmen mit dem Durchführenden (Organisator) festzulegen.

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 10 von 14

- (4) Für jeden Teilnehmer, der nicht Mitglied eines von AIDA International anerkannten AIDA National's ist, ist ein Betrag von 5,00 Euro an AIDA Deutschland e.V. abzuführen. Für den Beleg einer Mitgliedschaft eines anderen AIDA National's als AIDA Deutschland e.V. ist der teilnehmende Athlet verantwortlich.
- (5) Die Gelder für nicht anerkannte Proteste in der Höhe von 50 Euro pro Fall sind an AIDA Deutschland e.V. abzuführen.

§ 5 Wettkampfbestimmungen

Grundsätzlich gelten die von AIDA International aufgestellten Wettkampfbestimmungen in der jeweiligen Fassung. Abhängig von örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen steht es dem Wettkampfbestimmter in Abstimmung mit AIDA Deutschland e.V. frei, von den internationalen Regeln abzuweichen. Auf die Abweichungen ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

§ 6 Deutsche Meisterschaften

- (1) Deutsche Meisterschaften werden durch den Vorstand ausgeschrieben.
- (2) Der Titel Deutsche(r) Meister(in) wird an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit verliehen, die AIDA Deutschland e.V. Mitglieder sind. Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stehen einem deutschen Staatsbürger gleich, wenn sie in Deutschland leben und nachweislich mindestens ein Jahr lang den Hauptwohnsitz in Deutschland haben und Mitglied von AIDA Deutschland e.V. sind.

§ 7 Deutsche Rekorde

- (1) Der Athlet muss Inhaber der Deutschen Staatsbürgerschaft und Mitglied von AIDA Deutschland e.V. sein.
- (2) AIDA Deutschland e.V. unterscheidet zwischen Rekorden im Meer und See bzw. Pool und Freiwasser. Neben Rekorden in den von AIDA International anerkannten Disziplinen kann der Vorstand auch andere Rekorde anerkennen.

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19. März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 11 von 14

- (3) Als "Neuer Deutscher Rekord" gilt jede Leistung, die die bisherige Rekordleistung bei Tiefen- und Streckendisziplinen um mindestens einen ganzen Meter oder im Zeittauchen eine Sekunde mehr verbessert. Gleiche Rekordleistungen werden als "Eingestellter Deutscher Rekord" bezeichnet. Diese eingestellten Rekorde werden zusammen mit dem alten Rekord geführt.
- (4) Rekorde können weltweit ohne vorherige Ankündigung auf jedem offiziellem AIDA-Wettkampf erbracht werden. Gewertet wird die Leistung in Metern oder Sekunden. Nur Leistungen die ohne Abzug von Strafpunkten erbracht werden, werden als Rekorde anerkannt. Disqualifizierte Leistungen werden nicht als Rekorde anerkannt.
- (5) Rekorde außerhalb von unter Abs.(4) genannten Wettkämpfen können in sogenannten "Deutschen Rekordversuchen" erbracht werden. Der Versuch muss durch den Athleten eigenverantwortlich organisiert werden. AIDA Deutschland e.V. tritt nicht als Veranstalter o.ä. auf. AIDA Deutschland e.V. bestimmt hierbei lediglich die Regeln für die Anerkennung und Listung als offizieller Deutscher Rekord. Dafür gelten folgende besondere Regelungen:
- a) Der Versuch erfolgt nach den Regeln für Rekordversuche von AIDA International (siehe www.aida-international.org) Für Nationale Deutsche Rekordversuche gelten mit Maßgabe folgender Änderungen/Einschränkungen:
 - b) Der Versuch und die Einhaltung aller Regeln müssen durch mindestens zwei lizenzierte Schiedsrichter (mindestens Judge Level E) vor Ort geprüft und schriftlich (Protokollformblatt) bestätigt werden. Die Schiedsrichter dürfen keinem Interessenkonflikt unterliegen (z. Bsp. Verwandte, Trainer, Lebenspartner, Veranstalter, Sponsor).
 - c) AIDA Deutschland e.V. verzichtet auf den für Weltrekorde obligatorischen Dopingtest (das schließt jedoch einen unangekündigten Dopingtest nach den WADA-Richtlinien nicht aus).
 - d) Ein Rekordversuch muss vor dem Datum des Versuchs durch den Athleten bei Vorstand von AIDA Deutschland e.V. angemeldet werden. Die Anmeldung soll bis spätestens zwei Wochen vor dem Rekordversuch erfolgen. Der Vorstand hat die Möglichkeit innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rekordankündigung, Einwände gegen den Rekordversuch (insbesondere seine Zweifel an der Unabhängigkeit des Jurors) begründet an den Athleten zur Stellungnahme zu senden. Die Stellungnahme des Athleten muss spätestens drei Werktage vor

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19.März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 12 von 14

dem geplanten Tag des Rekordversuchs beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand teilt dann dem Athleten die abschließende Entscheidung spätestens 24 Stunden vor dem Rekordversuch mit. Erhebt der Vorstand keine Einwendungen, gilt dies als Zustimmung zum Versuch. Meldet der Athlet den Rekordversuch weniger als zwei Wochen vor dem Versuch an, trägt der Athlet das Risiko, dass der Vorstand den Rekordversuch als unzulässig verwirft. Für die Entscheidung über Rekordanmeldungen genügt die einfache Mehrheit im Vorstand.

§ 8 Zusammenstellung des Deutschen Teams (Nationalmannschaft)

- (1) Das Deutsche Team vertritt AIDA Deutschland e.V. und damit den deutschen Apnoe-Tauchsport auf internationalen Apnoe-Tauchwettkämpfen.
- (2) Das Deutsche Team ist eine Auswahl der für den jeweiligen internationalen Wettkampf geeignetsten Sportler innerhalb des nationalen Kaders. Die Auswahl wird durch den Vorstand von AIDA-Deutschland e.V. getroffen.
- (3) Die für das nationale Team nominierten Athleten müssen Mitglieder von AIDA Deutschland e.V. sein und für zwei Jahre vor dem Datum des bevorstehenden internationalen Wettkampfes nicht für ein anderes Land auf offiziellen Apnoe-Tauch-Wettkämpfen gestartet sein.

ENDE DER STATUTEN

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19.März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 13 von 14

Beitragsordnung von AIDA Deutschland e.V.

Fassung vom 01.04.2017

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Satzung von AIDA Deutschland e.V. hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge werden zum 15.02. des Kalenderjahres in einer Summe fällig.
- (2) Neumitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten (Bearbeitungsgebühr). Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist je nach Beitrittsmonat anteilig zu entrichten. Aufnahmebeitrag und anteiliger Jahresbeitrag werden binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand fällig.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge und des Aufnahmebeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Beitragszahlung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Verfahren) obligatorisch. Bei Neu-Mitgliedern kann eine Aufnahme in den Verein nur erfolgen, wenn sie am Lastschrifteinzug teilnehmen. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Jahresbeiträge bis zum Ende des Monats Februar des Jahres kostenfrei auf ein Konto des Vereins zu überweisen. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschrifteinzug befreien.
- (4) Kommt das Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug, kann der Verein ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend machen. Während des Zahlungsverzugs ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beiträge zzgl. etwa entstandener Nebenkosten (z.B. Mahn und Vollstreckungskosten).

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 48 Euro, für sonstige Mitglieder 96 Euro. Für Mitglieder, deren Verein ebenfalls Mitglied bei AIDA Deutschland e.V. ist, ermäßigt sich der Beitrag um 20%
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 24 Euro.

§ 3 Kontaktdaten

Mitglieder sind verpflichtet, AIDA Deutschland e.V. umgehend Adress-, E-Mail-, und Bankverbindungsänderungen schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

ENDE DER BEITRAGSORDNUNG

Satzung, Statuten und Beitragsordnung			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 19.März 2018	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 14 von 14